

Lutschbonbons als Corona-Hoffnungsschimmer?

Beschwerdeführer: Regional-Zeitung macht ungehemmt Werbung

„Bonbon als Corona-Medikament? Wirkung einer Heilpflanze überrascht selbst die Forscher“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung online über eine Studie zur Wirksamkeit von Lutschbonbons mit Cistus-Extrakt gegen Corona. Eine Leipziger Forschungsgruppe habe für einen Hoffnungsschimmer im Kampf gegen die neuartigen Erreger gesorgt. Die Wissenschaftler hätten einen Extrakt der Heilpflanze Zistrose (Cistus) auf seine Wirkung gegen die Erreger untersucht. Ergebnis: Cistus vermindere die Vermehrung von Sars-CoV-2 in Zellkulturen. Das Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie habe im Auftrag des niedersächsischen Herstellers „Dr. Pandalis“ die Laborversuche durchgeführt. Der Studienleiter habe betont, dass die Studienergebnisse kein Beleg „für die medizinische Wirksamkeit im Menschen“ seien. Das müsse noch untersucht werden. Ein Leser der Zeitung wirft dieser vor, ungehemmt Werbung für das Produkt des Herstellers „Dr. Pandalis“ zu machen. Selbst wenn es im Beitrag heiße, es gebe keinen Beleg für die medizinische Wirksamkeit am Menschen, suggeriere der Artikel, die Bonbons könnten möglicherweise vor Corona schützen. Die zuständige Redaktionsleiterin stellt fest, der Autor habe „Dr. Pandalis“ einmal im Text erwähnt. Dadurch werde für Leserinnen und Leser transparent gemacht, wer der Urheber der Studie gewesen sei. Dies wiederum erlaube Rückschlüsse auf Entstehung und Art der Studie. Die Redaktion erkennt an, dass durch den Hinweis, wo die Lutsch-Bonbons zu kaufen sind, ein werblicher Eindruck entstehen könne. Der Hinweis sei entfernt worden. Auch die Passage mit dem „Hoffnungsschimmer“ sei im Online-Angebot nicht mehr enthalten. Auf die Änderungen werde am Ende des Beitrages hingewiesen und damit für Transparenz gesorgt.

Der Beschwerdeausschuss sieht die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 14 (Medizin-Berichterstattung) des Pressekodex verletzt. Er spricht eine Missbilligung aus. Angesichts des sensiblen Themas trifft die Redaktion eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Es ist davon auszugehen, dass die Berichterstattung über ein vermeintlich wirksames Mittel zur Corona-Prophylaxe grundsätzlich geeignet ist, bei den Lesern (unbegründete) Hoffnungen zu wecken. Das hätte die Redaktion erkennen müssen. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Redaktion ein Mindestmaß an journalistischer Distanz zum Thema eingehalten und auf Kritik wegen eines möglichen Werbeeffekts ausreichend reagiert hat.

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: Missbilligung